

Richtlinien zur Behandlung von Parteiberichten, Hinweisen auf Veranstaltungen und Wahlwerbung im Mitteilungsblatt der Ortschaften Eschach, Taldorf und Schmalegg

vom 11.07.2005 (ORE)
vom 12.07.2005 (ORT)
vom 21.07.2005 (ORS)

I.	VORBEMERKUNG	1
II.	BERICHTE ÜBER PARTEIVERANSTALTUNGEN	1
III.	HINWEISE AUF VERANSTALTUNGEN	2
IV.	WAHLWERBUNG/WAHLANZEIGEN	2
V.	INKRAFTTRETEN	2

I. Vorbemerkung

1. Mit dieser Richtlinie werden einheitliche Regeln für die Veröffentlichung von Berichten von Parteien/Wählervereinigungen sowie Hinweisen auf Veranstaltungen im nichtamtlichen Teil und Wahlwerbung im Anzeigenteil des Mitteilungsblattes der Ortschaften getroffen.
2. Diese Regeln gelten für alle Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und Oberbürgermeisterwahlen sowie bei Bürgerentscheiden.

II. Berichte über parteiveranstaltungen

1. Berichte über Veranstaltungen der Parteien/Wählervereinigungen erscheinen im nichtamtlichen Teil des Mitteilungsblattes. Ein Anspruch auf Veröffentlichung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht dabei nicht. Die jeweilige Ortsverwaltung behält sich dabei das Recht vor, Berichte zu kürzen.

2. Von Parteien, Wählervereinigungen oder Bewerber, die in der Stadt Ravensburg bzw. den Ortschaften nicht wählbar sind, werden im nichtamtlichen Teil des Mitteilungsblatt keine Berichte veröffentlicht.
3. Berichte über Veranstaltungen der Parteien/Wählervereinigungen im nichtamtlichen Teil des Mitteilungsblattes werden 4 Wochen vor einem Wahltag nicht mehr veröffentlicht.
4. Über die Veröffentlichung von Berichten entscheiden grundsätzlich die Ortsverwaltungen. Auf Wunsch der Ortsverwaltung überprüft das Hauptamt die Zulässigkeit der Texte.

III. Hinweise auf veranstaltungen

1. Hinweise auf Wahl- oder Parteiveranstaltungen werden ohne zeitliche Beschränkung im nichtamtlichen Teil veröffentlicht.
2. In diesen Hinweisen sind „Werbetexte“ oder „Parteislogans“ nicht erlaubt.

IV. Wahlwerbung/wahlanzeigen

1. Alle Parteien, Wählervereinigungen oder Bewerber, die in der Stadt Ravensburg wählbar sind, erhalten die Möglichkeit, Werbeanzeigen im Anzeigenteil des Mitteilungsblattes zu veröffentlichen.
2. Diese Werbeanzeigen sind kostenpflichtig, sie werden direkt vom Verlag berechnet.
3. Wahlwerbung mit verfassungsfeindlichem oder beleidigendem Inhalt ist nicht erlaubt.
4. Werbeanzeigen im letzten Mitteilungsblatt vor der Wahl sind nicht mehr zulässig.

V. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten nach der Beschlussfassung in den Ortschaftsräten in Kraft.
2. Sie werden erstmalig zur Bundestagswahl 2005 angewandt.

Beschlussfassungen:
OR Eschach, 11.07.2005
OR Taldorf, 12.07.2005
OR Schmalegg, 21.07.2005